



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Mai 2013 (07.06)
(OR. fr)

10197/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0309 (COD)**

**CODEC 1248
ENER 235
ENV 474
MARE 10
COMAR 24
PROCIV 69
OC 332**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den ASStV/RAT

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA+E**)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 7.6.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Oktober 2011 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Februar 2012 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.

¹ Dok. 16175/11.

² ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 107.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 21. Mai 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 8/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 9633/13.